



Rechtsausschuss

2018/0170(COD)

25.1.2019

STELLUNGNAHME

des Rechtsausschusses

für den Haushaltskontrollausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Wirksamkeit der Untersuchungen des OLAF
(COM(2018)0338 – C8-0214/2018 – 2018/0170(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Jean-Marie Cavada

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Nach der Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSa) muss die geltende Verordnung Nr. 883/2013, die derzeit die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) regelt, überarbeitet werden, um die Zusammenarbeit zwischen beiden Einrichtungen anzupassen, die Wirksamkeit der OLAF-Untersuchungstätigkeit zu verbessern und die Bestimmungen der Verordnung Nr. 883/2013 zu präzisieren und zu vereinfachen.

Beide, sowohl die EUSa als auch das OLAF, verfügen innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs über ein Mandat zum Schutz der finanziellen Interessen der Union.

Sobald sie ihre Tätigkeit aufgenommen hat, wird die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSa) die Befugnis besitzen, in den teilnehmenden Mitgliedstaaten strafrechtliche Untersuchungen durchzuführen und gegen den Unionshaushalt gerichtete Straftaten vor nationalen Gerichten zur Anklage zu bringen. Das OLAF führt Untersuchungen über Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung und Straftaten durch. Seine verwaltungsrechtlichen Befugnisse haben jedoch verglichen mit strafrechtlichen Untersuchungen einen begrenzten Umfang. Daher sollen beide Einrichtungen nach dem Vorschlag der Kommission so eng wie möglich zusammenarbeiten, da dies zu mehr strafrechtlichen Verfolgungen, mehr Verurteilungen und mehr Nacherhebungen bzw. Rückforderungen führen würde.

Um einen reibungslosen Übergang zu dem neuen Rechtsrahmen zu ermöglichen, sollte die geänderte Verordnung 883/2013 bereits in Kraft treten, bevor die EUSa ihre Tätigkeit aufnimmt – was für Ende 2020 geplant ist.

Nach Auffassung des Berichterstatters sind die Bemühungen der Kommission zu unterstützen, deren Vorschlag vorerst nur eine begrenzte Anzahl von Änderungen umfasst, die nach der von den Kommissionsdienststellen erstellte Analyse, die dem Kommissionsvorschlag beigelegt ist, unerlässlich sind. Diese Analyse stützt sich weitgehend auf den Evaluierungsbericht, auf externe Studien und auf die Ergebnisse der Konsultation der Interessenträger. Der Vorschlag der Kommission, sich auf drei Bereiche zu konzentrieren, ist daher zu unterstützen: Beziehungen zwischen der EUSa und dem OLAF, Verbesserung der Wirksamkeit der Untersuchungen des OLAF sowie Präzisierungen und Vereinfachungen.

I. Die Beziehungen zwischen der EUSa und dem OLAF

Mit dem Vorschlag werden die folgenden notwendigen Bestimmungen zur Regelung der Beziehungen zwischen der EUSa und dem OLAF eingeführt:

- Das OLAF ist verpflichtet, der EUSa unverzüglich sämtliche Handlungen zu melden, in Bezug auf die die EUSa ihre Befugnisse ausüben darf. Die an die EUSa weitergeleitete Informationen müssen hinreichend belegt sein und die erforderlichen Anhaltspunkte enthalten.
- Vermeidung von Doppeluntersuchungen: Das OLAF darf keine parallele Untersuchung über einen Sachverhalt anstellen, der bereits Gegenstand einer Untersuchung der EUSa ist.

- Der Vorschlag enthält die einschlägigen Verfahrensbestimmungen für an das OLAF gerichtete Ersuchen der EUSStA um Unterstützung oder Ergänzung der von der EUSStA durchgeführten Tätigkeiten.

II. Verbesserung der Wirksamkeit der vom OLAF durchgeführten Untersuchungen

Zur Umsetzung des EuGH-Urteils in der Rechtssache T-48/16 (Sigma Orionis SA / Europäische Kommission) ist es wichtig klarzustellen, dass OLAF Kontrollen und **Überprüfungen vor Ort** auf der Grundlage der Verordnung Nr. 883/2013 und der Verordnung Nr. 2185/1996 durchführt, es sei denn, der Wirtschaftsteilnehmer widersetzt sich dem (Artikel 3). Das heißt, dass bei Sachverhalten, die durch die Verordnung Nr. 883/2013 oder durch die Verordnung Nr. 2185/1996 geregelt werden, Unionsrecht von nationales Recht geht. Ferner hat das Gericht entschieden, dass Widerstand von Wirtschaftsteilnehmern diesen Wirtschaftsteilnehmern nicht das Recht geben, sich den geplanten Maßnahmen zu widersetzen, sondern dass diese Bestimmungen lediglich vorsehen, dass betroffene Wirtschaftsteilnehmer durch den Rückgriff auf die (nach Maßgabe des nationalen Rechts) von den nationalen Behörden geleistete Unterstützung gezwungen werden können, diese Maßnahmen zu akzeptieren. Bezüglich der Verfahrensgarantien hat das OLAF die im Unionsrecht und insbesondere in der Charta verankerten Grundrechte zu wahren.

Die vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf die **Bankkontoinformationen**, die die 5. Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche widerspiegeln (Artikel 7 Absatz 3), den Austausch von **Mehrwertsteuerinformationen** auf der Grundlage der Verordnung Nr. 904/2010 (Artikel 12 Absatz 5), die Einführung eines **Grundsatzes der Zulässigkeit des** vom OLAF zusammengetragenen **Beweismaterials** (Artikel 11 Absatz 2), die Rolle der **Koordinierungsstelle für die Betrugsbekämpfung in den Mitgliedstaaten** (Artikel 12a) und die Bestimmung über die **Koordinierungstätigkeiten**, die OLAF ausüben kann (Artikel 12b) sind zu begrüßen.

Der Berichterstatter schlägt Änderungsanträge zur Erhöhung der Transparenz und der Wirksamkeit vor. Er schlägt ebenfalls vor, einen Verweis auf den Schutz von Hinweisgebern im Rahmen der Untersuchungen des OLAF einzufügen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Haushaltskontrollausschuss, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Mit dem Erlass der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates³ und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates⁴ hat die Union die

Geänderter Text

(1) Mit dem Erlass der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates³ und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates⁴ hat die Union **den**

verfügbaren Instrumente für den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Union wesentlich verstärkt. Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) wird die Befugnis besitzen, in den teilnehmenden Mitgliedstaaten strafrechtliche Untersuchungen durchzuführen und die in der Richtlinie (EU) 2017/1371 definierten, gegen den Unionshaushalt gerichteten Straftaten zur Anklage zu bringen.

³ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

⁴ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF, im Folgenden „das Amt“) führt administrative Untersuchungen über Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung und über Straftaten durch. Es kann nach Abschluss seiner Untersuchungen Empfehlungen für justizielle Folgemaßnahmen der nationalen Strafverfolgungsbehörden abgeben, die darauf abstellen, dass in den Mitgliedstaaten Anklagen erhoben und

harmonisierten Rechtsrahmen für die verfügbaren Instrumente für den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Union wesentlich verstärkt. Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) ***ist eine der wichtigsten Prioritäten der Kommission im Bereich der Strafjustiz und der Bekämpfung von Betrug und*** wird die Befugnis besitzen, in den teilnehmenden Mitgliedstaaten strafrechtliche Untersuchungen durchzuführen und die in der Richtlinie (EU) 2017/1371 definierten, gegen den Unionshaushalt gerichteten Straftaten zur Anklage zu bringen.

³ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

⁴ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

Geänderter Text

(2) Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF, im Folgenden „das Amt“) führt administrative Untersuchungen ***zum Schutz der finanziellen Interessen der Union*** über Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung und über Straftaten durch. Es kann nach Abschluss seiner Untersuchungen Empfehlungen für justizielle Folgemaßnahmen der nationalen Strafverfolgungsbehörden abgeben, die

Strafverfahren eingeleitet werden. Fälle in den sich an der EUSTa beteiligenden Mitgliedstaaten, in denen Verdacht auf Vorliegen einer Straftat besteht, wird das Amt künftig der EUSTa melden und mit dieser bei den von der EUSTa durchgeführten Untersuchungen zusammenarbeiten.

darauf abstellen, dass in den Mitgliedstaaten Anklagen erhoben und Strafverfahren eingeleitet werden. Fälle in den sich an der EUSTa beteiligenden Mitgliedstaaten, in denen Verdacht auf Vorliegen einer Straftat besteht, wird das Amt künftig der EUSTa melden und mit dieser bei den von der EUSTa durchgeführten Untersuchungen zusammenarbeiten, **auch durch die Bereitstellung geeigneter technischer und logistischer Unterstützung.**

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Daher sollte die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ im Anschluss an den Erlass der Verordnung (EU) 2017/1939 geändert werden. Die die Beziehungen zwischen der EUSTa und dem Amt regelnden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1939 sollten daher durch die Bestimmungen der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 widerspiegelt und ergänzt werden, damit durch das Zusammenwirken dieser beiden Einrichtungen ein größtmöglicher Schutz der finanziellen Interessen der Union sichergestellt wird.

⁵ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur

Geänderter Text

(3) Daher sollte die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ im Anschluss an den Erlass der Verordnung (EU) 2017/1939 geändert **und entsprechend angepasst** werden. Die die Beziehungen zwischen der EUSTa und dem Amt regelnden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1939 sollten daher durch die Bestimmungen der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 widerspiegelt und ergänzt werden, damit durch das Zusammenwirken dieser beiden Einrichtungen ein größtmöglicher Schutz der finanziellen Interessen der Union sichergestellt wird, **was auch die Anwendung der Grundsätze einer engen Zusammenarbeit, des Austausches von Informationen, einander ergänzender Mandate und der Vermeidung von Doppeluntersuchungen erfordert.**

⁵ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur

Aufhebung der Verordnung (EG)
Nr. 1073/1999 des Europäischen
Parlaments und des Rates und der
Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des
Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

Aufhebung der Verordnung (EG)
Nr. 1073/1999 des Europäischen
Parlaments und des Rates und der
Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des
Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Zur Erreichung ihres gemeinsamen Ziels, die Integrität des Unionshaushalts zu bewahren, sollten das Amt und die EUSa eine enge, sich auf eine loyale Zusammenarbeit gründende Beziehung zueinander aufbauen und pflegen, die darauf abzielt, dass ihre Mandate einander sinnvoll ergänzen und ihr Vorgehen in geeigneter Weise koordiniert wird; dies gilt insbesondere für den Umfang der verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUSa. Diese Beziehung sollte somit letztendlich dazu beitragen, dass stets sichergestellt ist, dass alle verfügbaren Mittel zum Schutz der finanziellen Interessen der Union genutzt und unnötige Doppelarbeiten vermieden werden.

Geänderter Text

(4) Zur Erreichung ihres gemeinsamen Ziels, die Integrität des Unionshaushalts zu bewahren, sollten das Amt und die EUSa eine enge, sich auf eine loyale **und effiziente** Zusammenarbeit gründende Beziehung zueinander aufbauen und pflegen, die darauf abzielt, dass ihre Mandate einander sinnvoll ergänzen und ihr Vorgehen in geeigneter Weise koordiniert wird; dies gilt insbesondere für den Umfang der verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUSa. Diese Beziehung sollte somit letztendlich dazu beitragen, dass stets sichergestellt ist, dass alle verfügbaren Mittel zum Schutz **und zur Wahrung** der finanziellen Interessen der Union genutzt und unnötige Doppelarbeiten vermieden werden, **und dass dafür gesorgt wird, dass die Verfahrensgarantien und die Rechte der betroffenen Wirtschaftsteilnehmer vollumfänglich gewahrt werden. Um eine gute Zusammenarbeit zu fördern, sollten sich die EUSa und das Amt regelmäßig austauschen, um Trends und mögliche Verbindungen zwischen verschiedenen Fällen in Bezug auf ihren unterschiedlichen Aufgabenbereich zu ermitteln. Aufgrund ihrer unterschiedlichen Mandate – die EUSa führt strafrechtliche Ermittlungen, das OLAF Verwaltungsuntersuchungen durch – dürfte es in einigen Fällen nicht notwendig sein, ihre Tätigkeiten zu**

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Verordnung (EU) 2017/1939 sieht vor, dass das Amt sowie die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und die zuständigen nationalen Behörden der EUStA *etwaige* Straftaten, die in den Zuständigkeitsbereich der EUStA fallen, zügig melden. Da das Amt mit dem Mandat ausgestattet ist, administrative Untersuchungen über Betrugs- oder Korruptionsdelikte oder sonstige widerrechtliche Handlungen zulasten der finanziellen Interessen der Union durchzuführen, ist das Amt optimal aufgestellt und ausgerüstet, um als natürlicher Partner und privilegierte Informationsquelle der EUStA zu fungieren.

Geänderter Text

(5) Die Verordnung (EU) 2017/1939 sieht vor, dass das Amt sowie die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und die zuständigen nationalen Behörden der EUStA *mutmaßliche* Straftaten, die in den Zuständigkeitsbereich der EUStA fallen, zügig melden. Da das Amt mit dem Mandat ausgestattet ist, administrative Untersuchungen über Betrugs- oder Korruptionsdelikte oder sonstige widerrechtliche Handlungen zulasten der finanziellen Interessen der Union durchzuführen, ist das Amt optimal aufgestellt und ausgerüstet, um als natürlicher Partner und privilegierte Informationsquelle der EUStA zu fungieren.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) In der Praxis können Indizien für in die Zuständigkeit der EUStA fallende kriminelle Handlungen bereits in den beim Amt eingehenden Ersthinweisen enthalten sein oder aber im Laufe einer administrativen Untersuchung, die das Amt wegen Verdachts auf Vorliegen einer Unregelmäßigkeit in der Verwaltung eingeleitet hat, festgestellt werden. Um seiner Pflicht zur Unterrichtung der EUStA nachzukommen, sollte das Amt daher etwaige kriminelle Handlungen je nach Fall in der betreffenden Phase vor oder

Geänderter Text

(6) In der Praxis können Indizien für in die Zuständigkeit der EUStA fallende kriminelle Handlungen bereits in den beim Amt eingehenden Ersthinweisen enthalten sein oder aber im Laufe einer administrativen Untersuchung, die das Amt wegen Verdachts auf Vorliegen einer Unregelmäßigkeit in der Verwaltung eingeleitet hat, festgestellt werden. Um seiner Pflicht zur Unterrichtung der EUStA nachzukommen, sollte das Amt daher etwaige kriminelle Handlungen je nach Fall in der betreffenden Phase vor oder

nach Einleitung einer Untersuchung melden.

nach Einleitung einer Untersuchung **unverzüglich** melden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) In der Verordnung (EU) 2017/1939 ist festgelegt, welche Angaben derartige Berichte im Regelfall mindestens enthalten sollten. Es kann erforderlich sein, dass das Amt eingegangene Hinweise einer ersten Bewertung unterzieht, um sich Gewissheit in Bezug auf diese Aspekte zu verschaffen, und dass das Amt dafür die nötigen Informationen einholt. Das Amt sollte diese Bewertung **zügig** und mit Mitteln durchführen, durch die die Möglichkeit einer etwaigen strafrechtlichen Untersuchung nicht gefährdet wird. Nach Abschluss seiner Bewertung sollte das Amt der EUSTa etwaige Verdachtsmomente, die auf Vorliegen einer in die Zuständigkeit der EUSTa fallenden Straftat hindeuten, melden.

Geänderter Text

(7) In der Verordnung (EU) 2017/1939 ist festgelegt, welche Angaben derartige Berichte im Regelfall mindestens enthalten sollten. Es kann erforderlich sein, dass das Amt eingegangene Hinweise einer ersten Bewertung unterzieht, um sich Gewissheit in Bezug auf diese Aspekte zu verschaffen, und dass das Amt dafür die nötigen Informationen einholt. Das Amt sollte diese Bewertung **ohne ungebührliche Verzögerung** und **zügig** mit Mitteln durchführen, durch die die Möglichkeit einer etwaigen strafrechtlichen Untersuchung nicht gefährdet wird. Nach Abschluss seiner Bewertung sollte das Amt der EUSTa etwaige Verdachtsmomente, die auf Vorliegen einer in die Zuständigkeit der EUSTa fallenden Straftat hindeuten, **ohne ungebührliche Verzögerung** melden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Alle Berichte oder Mitteilungen von und zwischen der EUSTa und dem Amt sollten unter gebührender Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften der Union über Datenschutz und Vertraulichkeitsstandards erfolgen.
(Diese Änderung betrifft den gesamten

Text.)

Begründung

Aufgrund der Art der vom Amt und der EUSa behandelten Fälle sind die höchsten Standards des Datenschutzes und der Vertraulichkeit zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) **Aufgrund** des **Erfahrungsschatzes** des Amtes sollten die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union für eine solche Erstbewertung ihnen gemeldeter Hinweise auf das Amt zurückgreifen können.

Geänderter Text

(8) **Zwecks Sicherstellung einer effizienten Zusammenarbeit und aufgrund des Expertenwissens, der Erfahrung, des Mandats und der Befugnisse** des Amtes sollten die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union für eine solche Erstbewertung ihnen gemeldeter Hinweise auf das Amt zurückgreifen können.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) In Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2017/1939 sollte das Amt **grundsätzlich** keine administrativen Untersuchungen parallel zu laufenden Untersuchungen der EUSa zu ein und demselben Sachverhalt einleiten. **Gleichwohl kann es, um** die finanziellen Interessen der Union zu schützen, **in bestimmten Fällen** erforderlich sein, dass das Amt vor dem Abschluss des betreffenden von der EUSa eingeleiteten Strafverfahrens ergänzend eine administrative Untersuchung durchführt, um zu ermitteln, ob etwaige Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind

Geänderter Text

(9) In Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2017/1939 sollte das Amt keine administrativen Untersuchungen parallel zu laufenden Untersuchungen der EUSa zu ein und demselben Sachverhalt einleiten. **Nur in bestimmten Fällen, wenn es darum geht,** die finanziellen Interessen der Union zu schützen, **kann es** erforderlich sein, dass das Amt vor dem Abschluss des betreffenden von der EUSa eingeleiteten Strafverfahrens ergänzend eine administrative Untersuchung durchführt, um zu ermitteln, ob etwaige Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind oder finanzielle, disziplinarische oder

oder finanzielle, disziplinarische oder administrative Maßnahmen ergriffen werden müssen. Diese ergänzenden Untersuchungen können unter anderem dann angebracht sein, wenn dem Unionshaushalt geschuldete Beträge, die bestimmten Verjährungsbestimmungen unterliegen, eingezogen werden müssen, wenn die betroffenen Beträge sehr hoch sind, oder wenn es in Risikosituationen weitere Ausgaben mithilfe administrativer Maßnahmen zu vermeiden gilt.

administrative Maßnahmen ergriffen werden müssen. Diese ergänzenden Untersuchungen können unter anderem dann angebracht sein, wenn dem Unionshaushalt geschuldete Beträge, die bestimmten Verjährungsbestimmungen unterliegen, eingezogen werden müssen, wenn die betroffenen Beträge sehr hoch sind, oder wenn es in Risikosituationen weitere Ausgaben mithilfe administrativer Maßnahmen zu vermeiden gilt.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die Verordnung (EU) 2017/1939 sieht vor, dass die EUSTa das Amt um derartige ergänzende Untersuchungen ersuchen kann. In Fällen, in denen kein derartiges Ersuchen der EUSTa ergeht, sollte das OLAF solch eine ergänzende Untersuchung unter bestimmten Bedingungen auch von sich aus einleiten dürfen. Die EUSTa sollte insbesondere die Befugnis besitzen, gegen die Einleitung oder die Fortführung einer Untersuchung des Amtes oder gegen bestimmte Untersuchungsmaßnahmen des Amtes Einspruch zu erheben. **Die Gründe für derartige Einsprüche sollten jeweils auf der Notwendigkeit basieren, die Wirksamkeit der von der EUSTa durchgeführten Untersuchung zu bewahren, und diesem Ziel angemessen sein. Das Amt sollte jeweils auf die Maßnahme, gegen die die EUSTa Einspruch eingelegt hat, verzichten. Falls die EUSTa keine Einwände erhebt, sollte die Untersuchung des Amtes in enger Absprache mit der EUSTa durchgeführt werden.**

Geänderter Text

(10) Die Verordnung (EU) 2017/1939 sieht vor, dass die EUSTa das Amt um derartige ergänzende Untersuchungen ersuchen kann. In Fällen, in denen kein derartiges Ersuchen der EUSTa ergeht, sollte das OLAF solch eine ergänzende Untersuchung unter bestimmten Bedingungen auch von sich aus einleiten dürfen. Die EUSTa sollte insbesondere die Befugnis besitzen, gegen die Einleitung oder die Fortführung einer Untersuchung des Amtes oder gegen bestimmte Untersuchungsmaßnahmen des Amtes Einspruch zu erheben, **wenn dies** der Wirksamkeit der **Untersuchung** der EUSTa **zuwiderliefe. Ein solcher Einspruch sollte immer hinreichend begründet und verhältnismäßig sein. In diesem Fall sollte das Amt** auf die Maßnahme, gegen die die EUSTa Einspruch eingelegt hat, verzichten. Falls die EUSTa keine Einwände erhebt, sollte die Untersuchung des Amtes in enger Absprache mit der EUSTa durchgeführt werden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Das Amt sollte die EUSa bei ihren Untersuchungen aktiv unterstützen. Diesbezüglich kann die EUSa das Amt ersuchen, seine strafrechtlichen Untersuchungen durch Ausübung *seiner* aus dieser Verordnung erwachsenden Befugnisse zu unterstützen oder zu ergänzen. In derartigen Fällen sollte das Amt diese Maßnahmen innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse und innerhalb des durch diese Verordnung geschaffenen Rahmens durchführen.

Geänderter Text

(11) Das Amt sollte die EUSa bei ihren Untersuchungen aktiv ***und wirksam*** unterstützen, ***auch durch die Bereitstellung entsprechender technischer und logistischer Unterstützung***. Diesbezüglich kann die EUSa das Amt ersuchen, seine strafrechtlichen Untersuchungen durch Ausübung *seines* aus dieser Verordnung erwachsenden ***Mandats und der entsprechenden*** Befugnisse zu unterstützen oder zu ergänzen. In derartigen Fällen sollte das Amt diese Maßnahmen innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse und innerhalb des durch diese Verordnung geschaffenen Rahmens durchführen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Um eine wirksame Koordinierung zwischen dem Amt und der EUSa sicherzustellen, sollte zwischen diesen ein kontinuierlicher Informationsaustausch erfolgen. Der Informationsaustausch in den Stadien vor der Einleitung etwaiger Untersuchungen durch das Amt und die EUSa ist besonders wichtig für eine ordnungsgemäße Koordinierung ihrer jeweiligen Maßnahmen ***und für die Vermeidung von*** Doppelarbeiten. Das Amt und die EUSa sollten die Modalitäten und Bedingungen dieses Informationsaustausches in ihren Arbeitsvereinbarungen festlegen.

Geänderter Text

(12) Um eine wirksame Koordinierung, ***Zusammenarbeit und Transparenz*** zwischen dem Amt und der EUSa sicherzustellen, sollte zwischen diesen ein kontinuierlicher Informationsaustausch erfolgen. Der Informationsaustausch in den Stadien vor der Einleitung etwaiger Untersuchungen durch das Amt und die EUSa ist besonders wichtig für eine ordnungsgemäße Koordinierung ihrer jeweiligen Maßnahmen, ***um Komplementarität zu gewährleisten und*** Doppelarbeiten ***zu vermeiden***. Das Amt und die EUSa sollten die Modalitäten und Bedingungen dieses Informationsaustausches in ihren Arbeitsvereinbarungen festlegen,

*einschließlich der Möglichkeit,
umfassende Verfahrensunterlagen
auszutauschen.*

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Der am 2. Oktober 2017 angenommene Bericht der Kommission über die Evaluierung der Anwendung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013⁶ kam zu dem Ergebnis, dass die im Jahr 2013 vorgenommenen Änderungen klare Verbesserungen bei der Untersuchungsdurchführung, bei der Zusammenarbeit mit den Partnern und bei den Rechten der Betroffenen bewirkt haben. Gleichzeitig sind bei der Evaluierung verschiedene Mängel deutlich geworden, die die Wirksamkeit und die Effizienz der Untersuchungen beeinträchtigen.

⁶ COM(2017) 589. Dem Bericht lagen eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD(2017) 332) mit einer Evaluierung sowie ein Stellungnahme des OLAF-Überwachungsausschusses (Nr. 2/2017) bei.

Geänderter Text

(13) Der am 2. Oktober 2017 angenommene Bericht der Kommission über die Evaluierung der Anwendung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013⁶ kam zu dem Ergebnis, dass die im Jahr 2013 vorgenommenen Änderungen klare Verbesserungen bei der Untersuchungsdurchführung, bei der Zusammenarbeit mit den Partnern und bei den Rechten der Betroffenen bewirkt haben. Gleichzeitig sind bei der Evaluierung verschiedene Mängel deutlich geworden, die die Wirksamkeit und die Effizienz der Untersuchungen beeinträchtigen, ***beispielsweise im Bereich der Durchsetzung der Befugnisse und der Anwendung der Untersuchungswerkzeuge des OLAF oder in Bezug auf einheitliche Bedingungen bei der Durchführung interner Untersuchungen, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und deren Organe einerseits und den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU andererseits sowie in Bezug auf Unterschiede bei der Anwendung des rechtlichen Rahmens der Union.***

⁶ COM(2017) 589. Dem Bericht lagen eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD(2017) 332) mit einer Evaluierung sowie ein Stellungnahme des OLAF-Überwachungsausschusses (Nr. 2/2017) bei.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Diese Änderungen lassen die für Untersuchungen geltenden Verfahrensgarantien unberührt. Das Amt ist verpflichtet, die Verfahrensgarantien nach der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/967 des Rates und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union einzuhalten. Dieser Rahmen sieht vor, dass das Amt seine Untersuchungen objektiv, unparteiisch und vertraulich durchführt, in Bezug auf die Betroffenen sowohl be- als auch entlastende Beweise erhebt, seine Untersuchungsmaßnahmen auf der Grundlage einer schriftlichen Ermächtigung durchführt und zuvor eine diesbezügliche Rechtmäßigkeitsprüfung vornimmt. Das Amt *hat* zudem sicherzustellen, dass bei *seinen* Untersuchungen die Rechte der Betroffenen einschließlich der Unschuldsvermutung und des Rechts, sich nicht selbst zu belasten, gewahrt werden. Betroffene haben bei ihrer Befragung unter anderem das Recht, sich von einer Person ihrer Wahl unterstützen zu lassen, dem Befragungsprotokoll ihre Zustimmung zu erteilen und sich in einer beliebigen Amtssprache der Union zu äußern. Ferner haben Betroffene das Recht, sich zu dem festgestellten Sachverhalt zu äußern, bevor die Schlussfolgerungen der Untersuchung gezogen werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 16 a (neu)

Geänderter Text

(15) Diese Änderungen lassen die für Untersuchungen geltenden Verfahrensgarantien unberührt. Das Amt ist verpflichtet, die Verfahrensgarantien nach der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/967 des Rates und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union einzuhalten. Dieser Rahmen sieht vor, dass das Amt seine Untersuchungen objektiv, unparteiisch und vertraulich durchführt, in Bezug auf die Betroffenen sowohl be- als auch entlastende Beweise erhebt, seine Untersuchungsmaßnahmen auf der Grundlage einer schriftlichen Ermächtigung durchführt und zuvor eine diesbezügliche Rechtmäßigkeitsprüfung vornimmt. ***Sowohl*** das Amt ***als auch die EUSTA haben*** zudem sicherzustellen, dass bei ***ihren*** Untersuchungen die Rechte der Betroffenen einschließlich der Unschuldsvermutung und des Rechts, sich nicht selbst zu belasten, gewahrt werden. Betroffene haben bei ihrer Befragung unter anderem das Recht, sich von einer Person ihrer Wahl unterstützen zu lassen, dem Befragungsprotokoll ihre Zustimmung zu erteilen und sich in einer beliebigen Amtssprache der Union zu äußern. Ferner haben Betroffene das Recht, sich zu dem festgestellten Sachverhalt zu äußern, bevor die Schlussfolgerungen der Untersuchung gezogen werden.

(16a) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten sollten vereinbaren, mit der EUSTa und dem Amt zusammenzuarbeiten, um eine wirksame Durchführung der Untersuchungen zu erleichtern.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

(19) In Fällen, in denen das Amt auf Unterstützung vonseiten der zuständigen nationalen Behörden zurückgreifen muss (beispielsweise, wenn sich ein Wirtschaftsteilnehmer einer Kontrolle und Überprüfung vor Ort widersetzt), sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass das Amt wirksam vorgehen kann und die notwendige Unterstützung nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des nationalen Verfahrensrechts **leisten**.

(19) In Fällen, in denen das Amt auf Unterstützung vonseiten der zuständigen nationalen Behörden zurückgreifen muss (beispielsweise, wenn sich ein Wirtschaftsteilnehmer einer Kontrolle und Überprüfung vor Ort widersetzt), sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass das Amt wirksam vorgehen kann und die notwendige Unterstützung nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des nationalen Verfahrensrechts **gewährleisten**.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

(21) Das Amt sollte im Rahmen dieser Kooperationspflicht die Befugnis besitzen, Wirtschaftsteilnehmer, die möglicherweise in einen untersuchten Sachverhalt verwickelt sind oder möglicherweise sachdienliche Informationen besitzen, zu verpflichten, **sachdienliche** Angaben zu machen. **Zwar sind Wirtschaftsteilnehmer, wenn sie dieser Aufforderung nachkommen, nicht verpflichtet, etwaige Straftaten zu gestehen, aber sie sind verpflichtet, Fragen nach Tatsachen zu**

(21) Das Amt sollte im Rahmen dieser Kooperationspflicht die Befugnis besitzen, Wirtschaftsteilnehmer, die möglicherweise in einen untersuchten Sachverhalt verwickelt sind oder möglicherweise sachdienliche Informationen besitzen, zu verpflichten, **solche** Angaben zu machen. **In Bezug auf den Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, insbesondere Straftaten und Verstöße im Zusammenhang mit den finanziellen Interessen der EU, gilt die**

beantworten und Unterlagen vorzulegen, selbst wenn die betreffenden Auskünfte dazu verwendet werden können, ihnen oder einem anderen Wirtschaftsteilnehmer eine Straftat nachzuweisen.

Richtlinie (EU) 2018/... [Verweis auf die Richtlinie über den Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden]. Zwar sind Wirtschaftsteilnehmer, wenn sie dieser Aufforderung nachkommen, nicht verpflichtet, etwaige Straftaten zu gestehen, aber sie sind verpflichtet, Fragen nach Tatsachen zu beantworten.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Wirtschaftsteilnehmer sollten bei Kontrollen und Überprüfungen vor Ort die Möglichkeit haben, sich in einer beliebigen Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem die Kontrolle stattfindet, zu äußern und sich von einer Person ihrer Wahl unterstützen zu lassen (einschließlich externer Rechtsbeistand). Die Anwesenheit eines Rechtsbeistands sollte jedoch keine rechtliche Bedingung für die Gültigkeit einer Kontrolle oder Überprüfung vor Ort sein. Um die Wirksamkeit der Kontrollen und Überprüfungen vor Ort sicherzustellen und insbesondere der Gefahr einer Beseitigung von Beweismitteln entgegenzuwirken, sollte das Amt Zutritt zu Räumlichkeiten, Grundstücken, Verkehrsmitteln und sonstigen gewerblich genutzten Örtlichkeiten erhalten, ohne darauf warten zu müssen, dass der betroffene Wirtschaftsteilnehmer seinen Rechtsbeistand zu Rate zieht. Das Amt sollte, bevor es mit der Durchführung einer Kontrolle beginnt, lediglich eine kurze akzeptable Zeitspanne während der Zurateziehung des Rechtsbeistands warten müssen. Jede derartige Verzögerung ist so kurz wie möglich zu halten.

Geänderter Text

(22) Wirtschaftsteilnehmer sollten bei Kontrollen und Überprüfungen vor Ort die Möglichkeit haben, sich in einer beliebigen Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem die Kontrolle stattfindet, zu äußern und sich von einer Person ihrer Wahl unterstützen zu lassen (einschließlich externer Rechtsbeistand). Die Anwesenheit eines Rechtsbeistands sollte jedoch keine rechtliche Bedingung für die Gültigkeit einer Kontrolle oder Überprüfung vor Ort sein. Um die Wirksamkeit der Kontrollen und Überprüfungen vor Ort sicherzustellen und insbesondere der Gefahr einer Beseitigung von Beweismitteln entgegenzuwirken, sollte das Amt Zutritt zu Räumlichkeiten, Grundstücken, Verkehrsmitteln und sonstigen gewerblich genutzten Örtlichkeiten erhalten, ohne darauf warten zu müssen, dass der betroffene Wirtschaftsteilnehmer seinen Rechtsbeistand zu Rate zieht, **wobei einer solchen Zurateziehung jedoch auch nichts entgegenstehen darf**. Das Amt sollte, bevor es mit der Durchführung einer Kontrolle beginnt, lediglich eine kurze akzeptable Zeitspanne während der Zurateziehung des Rechtsbeistands warten müssen. Jede derartige Verzögerung ist so kurz wie möglich zu halten, **sofern die Verfahrensgarantien und die Rechte des**

*betroffenen Wirtschaftsteilnehmers
ordnungsgemäß eingehalten werden.*

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Das Amt sollte über die nötigen Mittel verfügen, um Erträgen aus Straftaten nachspüren und so die typischen Vorgehensweisen bei einer Vielzahl von betrügerischen Handlungen aufdecken zu können. Das Amt kann in einigen Mitgliedstaaten im Rahmen der Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden und mit deren Unterstützung für seine Untersuchungstätigkeit relevante Bankinformationen von Kreditinstituten einholen. Um ein wirksames Vorgehen in allen Mitgliedstaaten der Union zu gewährleisten, sollte in der Verordnung die Pflicht der zuständigen nationalen Behörden verankert werden, dem Amt im Rahmen ihrer allgemeinen Pflicht zu dessen Unterstützung Informationen über Bank- und Zahlungskonten zur Verfügung zu stellen. Diese Zusammenarbeit sollte im Regelfall über die mitgliedstaatlichen Zentralstellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen erfolgen. Bei einer solchen Unterstützung des Amtes sollten die nationalen Behörden nach Maßgabe der einschlägigen verfahrensrechtlichen Bestimmungen ihres nationalen Rechts verfahren.

Geänderter Text

(26) Das Amt sollte über die nötigen Mittel verfügen, um Erträgen aus Straftaten nachspüren und so die typischen Vorgehensweisen bei einer Vielzahl von betrügerischen Handlungen aufdecken zu können. Das Amt kann in einigen Mitgliedstaaten im Rahmen der Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden und mit deren Unterstützung für seine Untersuchungstätigkeit relevante Bankinformationen von Kreditinstituten einholen. Um ein wirksames Vorgehen in allen Mitgliedstaaten der Union zu gewährleisten, sollte in der Verordnung die Pflicht der zuständigen nationalen Behörden verankert werden, dem Amt im Rahmen ihrer allgemeinen Pflicht zu dessen Unterstützung Informationen über Bank- und Zahlungskonten zur Verfügung zu stellen. Diese Zusammenarbeit sollte im Regelfall über die mitgliedstaatlichen Zentralstellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen erfolgen. Bei einer solchen Unterstützung des Amtes sollten die nationalen Behörden nach Maßgabe der einschlägigen verfahrensrechtlichen Bestimmungen ihres nationalen Rechts verfahren. ***Dabei sollten sie dafür sorgen, dass alle Informationen, die für die Untersuchung von Bedeutung sind, der EUSTA und dem Amt zeitnah und ordnungsgemäß übermittelt werden.***

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Die frühzeitige Informationsübermittlung durch das Amt zwecks Ergreifung von Sicherungsmaßnahmen ist ein wichtiges Werkzeug zum Schutz der finanziellen Interessen der Union. Um hierbei eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Amt und den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass letztere das Amt bei der Entscheidungsfindung über etwaige Sicherungsmaßnahmen einschließlich etwaiger Beweissicherungsmaßnahmen jederzeit zurate ziehen können.

Geänderter Text

(27) Die frühzeitige **und unverzügliche** Informationsübermittlung durch das Amt zwecks Ergreifung von Sicherungsmaßnahmen ist ein wichtiges Werkzeug zum Schutz der finanziellen Interessen der Union. Um hierbei eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Amt und den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass letztere das Amt bei der Entscheidungsfindung über etwaige Sicherungsmaßnahmen einschließlich etwaiger Beweissicherungsmaßnahmen jederzeit zurate ziehen können.

Änderungsantrag 22

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27a) Um unangemessene Verzögerungen zu vermeiden, die sich nachteilig auf andere Untersuchungen auswirken könnten, wie z.B. eine Aufhebung von Immunitätsfällen, sollten sowohl die EUSTa als auch das Amt ihre Untersuchungen zeitnah durchführen.

Änderungsantrag 23

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29) Das Mandat des Amtes erstreckt sich auch auf den Schutz der in den Unionshaushalt einfließenden Einnahmen in Form von MwSt.-Eigenmitteln. In diesem Bereich sollte das Amt befugt sein, zur Unterstützung und Ergänzung der Tätigkeiten der Mitgliedstaaten

(29) Das Mandat des Amtes erstreckt sich auch auf den Schutz der in den Unionshaushalt einfließenden Einnahmen in Form von MwSt.-Eigenmitteln. In diesem Bereich sollte das Amt befugt sein, zur Unterstützung und Ergänzung der Tätigkeiten der Mitgliedstaaten

Untersuchungen im Rahmen seines Mandats durchzuführen, das Vorgehen der zuständigen nationalen Behörden bei komplexen grenzüberschreitenden Fällen zu koordinieren sowie den Mitgliedstaaten und der EUSTa Unterstützung und Amtshilfe zu leisten. Zu diesem Zweck sollte das Amt über das durch die Verordnung (EU) Nr. 904/2010⁹ des Rates eingerichtete Eurofisc-Netz Informationen austauschen können, um die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von MwSt.-Betrug zu fördern und zu erleichtern.

⁹ Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1).

Untersuchungen im Rahmen seines Mandats durchzuführen, das Vorgehen der zuständigen nationalen Behörden bei komplexen grenzüberschreitenden Fällen zu koordinieren sowie den Mitgliedstaaten und der EUSTa Unterstützung und Amtshilfe zu leisten. Zu diesem Zweck sollte das Amt über das durch die Verordnung (EU) Nr. 904/2010⁹ des Rates eingerichtete Eurofisc-Netz Informationen austauschen können, um die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von MwSt.-Betrug zu fördern und zu erleichtern, **wobei den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates^{9a} Rechnung zu tragen ist.**

⁹ Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1).

^{9a} **Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).**

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 1 – Absatz 4a

Vorschlag der Kommission

4a. Das Amt baut eine enge Beziehung zur Europäischen Staatsanwaltschaft

Geänderter Text

4a. Das Amt baut eine enge Beziehung zur Europäischen Staatsanwaltschaft

(EUSTa) auf, die im Zuge der verstärkten Zusammenarbeit gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939¹³ des Rates errichtet wurde, und pflegt diese Beziehung. Diese Beziehung gründet sich auf die gegenseitige Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen. Sie verfolgt insbesondere den Zweck, dass alle verfügbaren Mittel dazu verwendet werden, die finanziellen Interessen der Union mithilfe der sich gegenseitig ergänzenden Mandate und durch die der EUSTa vom Amt geleistete Unterstützung zu schützen.

¹³ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

(EUSTa) auf, die im Zuge der verstärkten Zusammenarbeit gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939¹³ des Rates errichtet wurde, und pflegt diese Beziehung. Diese Beziehung gründet sich auf die gegenseitige Zusammenarbeit, **Komplementarität sowie Vermeidung von Doppeluntersuchungen** und den Austausch von Informationen. Sie verfolgt insbesondere den Zweck, dass alle verfügbaren Mittel dazu verwendet werden, die finanziellen Interessen der Union mithilfe der sich gegenseitig ergänzenden Mandate und durch die der EUSTa vom Amt geleistete Unterstützung zu schützen. **Dazu gehört auch technische und logistische Unterstützung.**

¹³ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort werden nach Maßgabe dieser Verordnung und bei etwaigen nicht durch diese Verordnung erfassten Sachverhalten nach Maßgabe der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 durchgeführt.

Geänderter Text

2. Die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort werden nach Maßgabe dieser Verordnung und bei etwaigen nicht durch diese Verordnung erfassten Sachverhalten nach Maßgabe der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 **sowie aller einschlägigen Rechtsvorschriften der Union zum Datenschutz** durchgeführt.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Wirtschaftsteilnehmer sind verpflichtet, mit dem Amt bei dessen Untersuchungen zusammenzuarbeiten. Das Amt kann von Wirtschaftsteilnehmern mündliche Informationen, zum Beispiel im Rahmen von Gesprächen, und schriftliche Informationen verlangen.

Geänderter Text

3. Wirtschaftsteilnehmer sind verpflichtet, mit dem Amt bei dessen Untersuchungen zusammenzuarbeiten. Das Amt kann von Wirtschaftsteilnehmern mündliche Informationen, zum Beispiel im Rahmen von Gesprächen, und schriftliche Informationen verlangen. ***Diese müssen ordnungsgemäß dokumentiert sein und gemäß den Vertraulichkeits- und Datenschutzstandards verarbeitet werden.***

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre jeweiligen nationalen Behörden sicherstellen, dass die Untersuchungen der EUSa und des Amtes ordnungsgemäß und wirksam durchgeführt werden.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Bei der Ausübung seiner Befugnisse hält das Amt die in dieser Verordnung und in der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 vorgesehenen Verfahrensgarantien ein. Bei Kontrollen und Überprüfungen vor Ort haben die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer das Recht, sich nicht selbst zu belasten und sich von einer Person ihrer Wahl vertreten zu lassen. Wirtschaftsteilnehmer können etwaige Erklärungen bei Kontrollen vor Ort in einer beliebigen Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig sind, machen. Das Recht eines Wirtschaftsteilnehmers, sich von einer Person seiner Wahl vertreten zu lassen, steht dem Recht des Amtes auf Zugang zu den Räumlichkeiten des Wirtschaftsteilnehmers nicht entgegen und darf nicht zu einer ungebührlichen Verzögerung des Beginns der Kontrolle führen.

5. Bei der Ausübung seiner Befugnisse hält das Amt die in dieser Verordnung und in der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 **sowie in der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725*** vorgesehenen Verfahrensgarantien ein. Bei Kontrollen und Überprüfungen vor Ort haben die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer das Recht, sich nicht selbst zu belasten und sich von einer Person ihrer Wahl vertreten zu lassen. Wirtschaftsteilnehmer können etwaige Erklärungen bei Kontrollen vor Ort in einer beliebigen Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig sind, machen. Das Recht eines Wirtschaftsteilnehmers, sich **innerhalb einer kurzen und akzeptablen Zeitspanne** von einer Person seiner Wahl vertreten zu lassen, steht dem Recht des Amtes auf Zugang zu den Räumlichkeiten des Wirtschaftsteilnehmers nicht entgegen und darf nicht zu einer ungebührlichen Verzögerung des Beginns der Kontrolle führen.

*** Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).**

(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Auf Antrag des Amtes **leistet** die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaats **den** Bediensteten des Amtes die notwendige Unterstützung, um ihnen die wirksame Durchführung ihrer Aufgaben entsprechend der schriftlichen Ermächtigung nach Artikel 7 Absatz 2 zu ermöglichen.

Geänderter Text

Auf Antrag des Amtes **sorgt** die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaats **unverzüglich dafür, dass die** Bediensteten des Amtes die notwendige Unterstützung **erhalten**, um ihnen die wirksame Durchführung ihrer Aufgaben entsprechend der schriftlichen Ermächtigung nach Artikel 7 Absatz 2 zu ermöglichen.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der betroffene Mitgliedstaat stellt im Einklang mit der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 sicher, dass die Bediensteten des Amtes Zugang zu sämtlichen mit dem untersuchten Sachverhalt zusammenhängenden Informationen und Schriftstücken haben, die für eine wirksame und effiziente Durchführung der Kontrollen und Überprüfungen vor Ort erforderlich sind, und dass sie diese Schriftstücke und Informationen erforderlichenfalls sicherstellen können, um zu gewährleisten, dass keine Gefahr besteht, dass sie verschwinden.

Geänderter Text

Der betroffene Mitgliedstaat stellt im Einklang mit der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 sicher, dass die Bediensteten des Amtes Zugang zu sämtlichen mit dem untersuchten Sachverhalt zusammenhängenden Informationen und Schriftstücken haben, die für eine wirksame, effiziente und **verhältnismäßige** Durchführung der Kontrollen und Überprüfungen vor Ort erforderlich sind, und dass sie diese Schriftstücke und Informationen erforderlichenfalls sicherstellen können, um zu gewährleisten, dass keine Gefahr besteht, dass sie verschwinden. **Die Grundrechte, insbesondere das Recht auf Privatsphäre, werden uneingeschränkt geachtet.**

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

Stellen die Bediensteten des Amtes fest, dass sich ein Wirtschaftsteilnehmer einer in Übereinstimmung mit dieser Verordnung genehmigten Kontrolle oder Überprüfung vor Ort widersetzt, so **leisten ihnen** die Strafverfolgungsbehörden des betroffenen Mitgliedstaats die erforderliche Unterstützung, damit das Amt seine Kontrolle oder Überprüfung vor Ort wirksam und zügig durchführen kann.

Geänderter Text

Stellen die Bediensteten des Amtes fest, dass sich ein Wirtschaftsteilnehmer einer in Übereinstimmung mit dieser Verordnung genehmigten Kontrolle oder Überprüfung vor Ort widersetzt, so **stellen** die Strafverfolgungsbehörden des betroffenen Mitgliedstaats **sicher, dass sie** die erforderliche Unterstützung **erhalten**, damit das Amt seine Kontrolle oder Überprüfung vor Ort wirksam und zügig durchführen kann.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 3 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

9. Im Laufe einer externen Untersuchung erhält das Amt Zugang zu sachdienlichen, im Besitz der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen befindlichen Informationen und auf gleich welchem Medium gespeicherten Daten zu dem untersuchten Sachverhalt, soweit dies zur Feststellung des Vorliegens von Betrug oder Korruption oder jeglicher sonstigen rechtswidrigen Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union erforderlich ist. Hierbei findet Artikel 4 Absätze 2 und 4 Anwendung.

Geänderter Text

9. Im Laufe einer externen Untersuchung erhält das Amt Zugang zu sachdienlichen, im Besitz der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen befindlichen Informationen und auf gleich welchem Medium gespeicherten Daten zu dem untersuchten Sachverhalt, soweit dies zur Feststellung des Vorliegens von Betrug oder Korruption oder jeglicher sonstigen rechtswidrigen Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union erforderlich ist. ***Dabei ist die Vertraulichkeit der Untersuchungen zu wahren und sind die legitimen Rechte der betroffenen Personen und gegebenenfalls die nationalen Prozessvorschriften zu beachten.*** Hierbei findet Artikel 4 Absätze 2 und 4 Anwendung.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz b

Vorschlag der Kommission

b) Das Amt kann von den Beamten oder sonstigen Bediensteten, den Mitgliedern eines der Organe oder Einrichtungen, den Leitern einer sonstigen Stelle oder von einem Bediensteten mündliche Informationen, zum Beispiel im Rahmen von Gesprächen, und schriftliche Informationen verlangen.“;

Geänderter Text

b) Das Amt kann von den Beamten oder sonstigen Bediensteten, den Mitgliedern eines der Organe oder Einrichtungen, den Leitern einer sonstigen Stelle oder von einem Bediensteten mündliche Informationen, zum Beispiel im Rahmen von Gesprächen, und schriftliche Informationen verlangen. ***Diese Informationen sind gemäß den üblichen Vertraulichkeitsstandards und den Datenschutzstandards der Union ausführlich zu dokumentieren.***

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Generaldirektor kann unbeschadet von Artikel 12d eine Untersuchung einleiten, wenn – gegebenenfalls auch aufgrund von Informationen von dritter Seite oder aufgrund anonymer Hinweise – hinreichender Verdacht auf Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union besteht.

Geänderter Text

Der Generaldirektor kann unbeschadet von Artikel 12d eine Untersuchung einleiten, wenn – gegebenenfalls auch aufgrund von Informationen von dritter Seite oder aufgrund anonymer Hinweise – hinreichender Verdacht auf ***oder ein wichtiges Indiz für*** Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union besteht.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 7 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

„Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten **leisten** die erforderliche Unterstützung, damit die Bediensteten des Amtes ihren Aufgaben nach dieser Verordnung wirksam und zügig nachkommen können.“;

Geänderter Text

„Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten **stellen sicher, dass** die erforderliche Unterstützung **geleistet wird**, damit die Bediensteten des Amtes ihren Aufgaben nach dieser Verordnung wirksam und zügig nachkommen können.“;

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe d

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 7 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die betroffenen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen können das Amt zudem jederzeit zurate ziehen, um gegebenenfalls zu beschließen, in enger Zusammenarbeit mit dem Amt geeignete Sicherungsmaßnahmen, einschließlich Maßnahmen zur Beweissicherung, zu ergreifen, und setzen das Amt unverzüglich von einem solchen Beschluss in Kenntnis.

Geänderter Text

Die betroffenen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen können das Amt zudem jederzeit zurate ziehen, um gegebenenfalls zu beschließen, in enger Zusammenarbeit mit dem Amt, **jedoch unter Vermeidung von Doppeluntersuchungen** geeignete Sicherungsmaßnahmen, einschließlich Maßnahmen zur Beweissicherung, zu ergreifen, und setzen das Amt unverzüglich von einem solchen Beschluss in Kenntnis. **Das Amt arbeitet konstruktiv und in voller Synergie mit dem betreffenden Organ, Büro oder der betreffenden Agentur zusammen.**

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe e

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 7 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

„8. Kann eine Untersuchung nicht binnen 12 Monaten nach ihrer Einleitung abgeschlossen werden, so erstattet der Generaldirektor dem Überwachungsausschuss bei Ablauf der

Geänderter Text

„8. Kann eine Untersuchung nicht binnen 12 Monaten nach ihrer Einleitung abgeschlossen werden, so erstattet der Generaldirektor dem Überwachungsausschuss bei Ablauf der

Zwölfmonatsfrist und danach alle sechs Monate Bericht und nennt die Gründe dafür sowie *gegebenenfalls* die geplanten Abhilfemaßnahmen, mit denen die Untersuchung beschleunigt werden soll.“;

Zwölfmonatsfrist und danach alle sechs Monate Bericht und nennt die Gründe dafür sowie die geplanten Abhilfemaßnahmen, mit denen die Untersuchung beschleunigt werden soll.“;

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1a

Vorschlag der Kommission

„Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union **können** im Zuge ihrer Berichterstattung an die EUSa nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2017/1939 **stattdessen** dem Amt eine Kopie des der EUSa übermittelten Berichts übersenden.“;

Geänderter Text

„Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union **müssen** im Zuge ihrer Berichterstattung an die EUSa nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2017/1939 dem Amt eine Kopie des der EUSa übermittelten Berichts übersenden.“;

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen sowie – soweit es nicht den nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht – die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln dem Amt auf dessen Ersuchen oder von sich aus alle in ihrem Besitz befindlichen, im Zusammenhang mit einer laufenden Untersuchung des Amtes stehenden Schriftstücke und Informationen.

Geänderter Text

Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen sowie - soweit es nicht den nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht - die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln dem Amt auf dessen Ersuchen oder von sich aus **unverzüglich** alle in ihrem Besitz befindlichen, im Zusammenhang mit einer laufenden Untersuchung des Amtes stehenden Schriftstücke und Informationen.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen sowie - soweit es nicht den nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht - die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln dem Amt alle sonstigen in ihrem Besitz befindlichen und als sachdienlich angesehenen Schriftstücke und Informationen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union.“;

Geänderter Text

3. Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen sowie - soweit es nicht den nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht - die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln dem Amt ***unverzüglich*** alle sonstigen in ihrem Besitz befindlichen und als sachdienlich angesehenen Schriftstücke und Informationen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union.“;

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 10 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Folgender Absatz 5a wird angefügt:

„5a. Personen, die dem Amt Straftaten und Verstöße im Zusammenhang mit den finanziellen Interessen der EU melden, werden umfassend geschützt, insbesondere durch europäische Rechtsvorschriften zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden.“

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe a
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

„Dem Bericht können Empfehlungen des Generaldirektors für Folgemaßnahmen beigelegt werden. In diesen Empfehlungen werden gegebenenfalls disziplinarische, administrative, finanzielle und/oder justizielle Maßnahmen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen sowie der zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats genannt, wobei insbesondere Angaben zu der Höhe der wieder einzuziehenden Beträge sowie zu der vorläufigen rechtlichen Bewertung des Sachverhalts gemacht werden.“;

Geänderter Text

„Dem Bericht können **dokumentierte** Empfehlungen des Generaldirektors für Folgemaßnahmen beigelegt werden. In diesen Empfehlungen werden gegebenenfalls disziplinarische, administrative, finanzielle und/oder justizielle Maßnahmen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen sowie der zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaats genannt, wobei insbesondere Angaben zu der Höhe der wieder einzuziehenden Beträge sowie zu der vorläufigen rechtlichen Bewertung des Sachverhalts gemacht werden.“;

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Das Amt ergreift geeignete interne Maßnahmen, um die einheitliche Qualität der Abschlussberichte und Empfehlungen zu gewährleisten, und prüft, ob eine Überarbeitung der Leitlinien zu den Untersuchungsverfahren erforderlich ist, um etwaige Unstimmigkeiten zu beheben.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 – Buchstabe b

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Berichte des OLAF stellen zulässige Beweismittel in den Gerichtsverfahren vor den Unionsgerichten und in den

Die Berichte des OLAF stellen zulässige Beweismittel in den Gerichtsverfahren vor den Unionsgerichten und in den

Verwaltungsverfahren in der Union dar.“;

Verwaltungsverfahren in der Union dar,
sofern sie rechtmäßig erstellt wurden.“;

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe a

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12 – Absatz 1 – Satz 2

Vorschlag der Kommission

„**Zudem** kann das Amt dem betroffenen Organ bzw. der betroffenen Einrichtung oder sonstigen Stelle Informationen übermitteln.“;

Geänderter Text

„**Um unangemessene Verzögerungen zu vermeiden, die sich nachteilig auf andere Untersuchungen auswirken könnten, wie z.B. eine Aufhebung von Immunitätsfällen,** kann das Amt dem betroffenen Organ bzw. der betroffenen Einrichtung oder sonstigen Stelle **auf Anfrage** Informationen übermitteln.“;

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Artikel 12c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das Amt **meldet der EUSa** unverzüglich **alle** Straftaten, bezüglich der die EUSa ihre Befugnisse nach Artikel 22 und Artikel 25 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 ausüben könnte. Der betreffende Bericht kann in jeder Phase vor oder nach der Einleitung einer Untersuchung des Amtes übermittelt werden.

Geänderter Text

1. Das Amt **übernimmt sofort und** unverzüglich **die Anzeige und die Meldung aller** Straftaten **an die EUSa**, bezüglich der die EUSa ihre Befugnisse nach Artikel 22 und Artikel 25 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 ausüben könnte. Der betreffende Bericht kann in jeder Phase vor oder nach der Einleitung einer Untersuchung des Amtes übermittelt werden.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013

Vorschlag der Kommission

2. Der Bericht enthält **mindestens eine Beschreibung des Sachverhalts** einschließlich einer Bewertung des entstandenen oder voraussichtlichen Schadens, die mögliche rechtliche Würdigung und alle vorliegenden Informationen über mögliche Opfer, Verdächtige und andere Beteiligte.

Geänderter Text

2. Der Bericht enthält **alle Sachverhalte und Informationen, die dem Amt bekannt sind**, einschließlich einer Bewertung des entstandenen oder voraussichtlichen Schadens, die mögliche rechtliche Würdigung und alle vorliegenden Informationen über mögliche Opfer, Verdächtige und andere Beteiligte.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 12c – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Das Amt **braucht** der EUSa **keine** Behauptungen **zu melden, die offensichtlich unbewiesen sind.**

Geänderter Text

Das Amt **meldet** der EUSa **nur die begründeten** Behauptungen **und übermittelt jährlich Angaben über Zahl und Gegenstand solcher Behauptungen.**

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013
Artikel 12 f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12 fa
Gleichzeitig durchgeführte
Untersuchungen

1. **Im Falle einer Untersuchung in einem Mitgliedstaat, der sich an der EUSa beteiligt, und einem Mitgliedstaat, der sich nicht an der EUSa beteiligt, schließen das Amt und die EUSa eine Arbeitsregelung gemäß Artikel 99 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 des**

Rates. Eine solche Arbeitsregelung muss mindestens Bestimmungen über den Austausch aller Informationen, die gegenseitige Anerkennung von Beweisen und Berichten, Verfahrensgarantien, die den in Kapitel VI der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates aufgeführten gleichwertig sind, sowie den Austausch personenbezogener Daten enthalten.

2. Die Mitgliedstaaten arbeiten sowohl mit dem Amt als auch mit der EUStA zusammen und unterstützen sie bei ihren Tätigkeiten und entsprechenden Untersuchungen.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Wirksamkeit der Untersuchungen des OLAF
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2018)0338 – C8-0214/2018 – 2018/0170(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	CONT 5.7.2018
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 5.7.2018
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Jean-Marie Cavada 9.7.2018
Prüfung im Ausschuss	20.11.2018
Datum der Annahme	23.1.2019
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 20 -: 2 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Max Andersson, Marie-Christine Boutonnet, Jean-Marie Cavada, Mady Delvaux, Rosa Estaràs Ferragut, Enrico Gasbarra, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Sajjad Karim, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Gilles Lebreton, António Marinho e Pinto, Julia Reda, Evelyn Regner, Pavel Svoboda, József Szájer, Axel Voss, Francis Zammit Dimech, Tadeusz Zwiefka
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Luis de Grandes Pascual, Pascal Durand, Angelika Niebler, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Kosma Złotowski
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Lola Sánchez Caldentey

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

20	+
ALDE	Jean-Marie Cavada, António Marinho e Pinto
ECR	Sajjad Karim, Kosma Złotowski
GUE/NGL	Lola Sánchez Caldentey
PPE	Rosa Estaràs Ferragut, Luis de Grandes Pascual, Pavel Svoboda, Axel Voss, Francis Zammit Dimech, Tadeusz Zwiefka
S&D	Mady Delvaux, Enrico Gasbarra, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Evelyn Regner, Tiemo Wölken
VERTS/ALE	Max Andersson, Pascal Durand, Julia Reda

2	-
ENF	Marie-Christine Boutonnet, Gilles Lebreton

1	0
PPE	József Szájer

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung